



Leibniz-Zentrum für
Zeithistorische
Forschung Potsdam

Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V.

Vorbemerkung

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern, eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Aufgrund dieser Erwägungen beschließt der Vorstand des Leibniz-Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e. V. nach gemeinsamer Beratung mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am 11.04.2019 die folgenden, für die wissenschaftliche Arbeit im ZZF verbindlichen Leitlinien. Sie basieren auf den Empfehlungen aus der Denkschrift [„Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der 13. Auflage von 2013 und der von der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) im November 2018 beschlossenen [„Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Leibniz-Gemeinschaft“](#).

§ 1 Allgemeine Prinzipien

Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich dadurch aus, dass lege artis gearbeitet und der neueste Forschungsstand berücksichtigt wird, die jeweils eingesetzten Methoden dokumentiert und ihre Ergebnisse der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Zudem muss eine angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung von Qualifizierungsarbeiten sowie deren angemessene akademische Bewertung gewährleistet sein. Die Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen haben stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität.

Zur Einhaltung dieser Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind alle Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des ZZF verpflichtet.

§ 2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die verwendeten Methoden und die Ergebnisse in angemessener Form beschrieben, muss die geistige Urheberschaft anderer geachtet und müssen eigene bzw. fremde Vorarbeiten korrekt zitiert werden. Alle Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Dies betrifft die Darstellung der Ergebnisse und deren Diskussion insgesamt. In Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt, muss dies explizit kenntlich gemacht und begründet werden. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.

Autorinnen und Autoren sind rechenschaftspflichtig und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung dürfen nur alle diejenigen benannt werden, die zur Konzeption sowie zur Ausarbeitung der einzelnen Teile maßgeblich beigetragen haben.

§ 3 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZZF verpflichten sich, anderswo nicht archivierte Primärdaten für mindestens zehn Jahre aufzubewahren und zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugänglich zu machen, sofern dem keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 4 Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) falsche Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) Mehrfachpublikation von Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a) bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - i) die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - ii) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung der Urheberinnen und Urheber, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - iii) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Ko-Autorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,

- iv) die Verfälschung des Inhalts oder
 - v) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Ko-Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen – einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Überprüfung benötigen.
 - 4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 6) Ko-Autorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - 7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 5 Ombudsperson für Konfliktfälle

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZZF wählen für Unstimmigkeiten, Verdachtsmomente und Streitfragen, die die gute wissenschaftliche Praxis betreffen, eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZZF, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZZF wählen diese Ombudsperson und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.

Zu Ombudspersonen können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die am ZZF beschäftigt sind und die Kriterien nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen (qualifizierte Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen). Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Institutsleitung sein. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter übernimmt die Geschäfte der Ombudsperson im Falle ihrer Verhinderung oder eines Interessenkonflikts.

Wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht, kann die Ombudsperson und/oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Im Anschluss müssen eine neue Ombudsperson und eine neue Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter bestellt werden. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören.

§ 6 Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, behandelt sie den Namen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vertraulich und prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, beruft sie eine Kommission ein. Ihr gehören neben der Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter des ZZF sowie ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates an. Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Vorstand zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsache und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Verfahren fortgeführt wird. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

Ergibt sich im Verlauf eines Prüfverfahrens, dass auf der Ebene des ZZF eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll der Vorgang der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft vorgelegt werden. Verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhaltens sind schriftlich an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft zu richten.

§ 7 Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Hat die von der Ombudsperson einberufene Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft der Vorstand die Vorschläge der Kommission für das weitere Vorgehen. Die angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Bei nachgewiesenem Fehlverhalten sind die entsprechenden Publikationen zurückzuziehen bzw. zu korrigieren. Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten können weiterhin folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen: Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung.

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V. wurden am 11.04.2019 auf der Mitarbeiterversammlung des ZZF beraten und am 11.04.2019 durch den Vorstand des ZZF in Kraft gesetzt.

Prof. Dr. Frank Bösch
Vorstand

Prof. Dr. Martin Sabrow
Vorstand